



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark Am Fürgen“.

Der Gemeinderat Ruderatshofen hat mit Sitzung vom 17.12.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Am Fürgen“ mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 02.04.2024, redaktionell angepasst am 01.10.2024 einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Am Fürgen“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), bei der Gemeindeverwaltung (Marktoberdorfer Straße 7), während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs 14-tägig an geraden Kalenderwochen von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen) Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Im Internet ist die Planung auf www.ruderatshofen.de unter der Rubrik „Aktuelles \ Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren“ einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

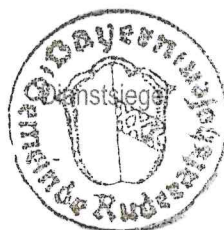
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Ruderatshofen, den 17.01.2025

.....
Andrea Euband, 2. Bürgermeisterin



Angeschlagen: 17.01.2025

Abgenommen: _____.____.2025